

Ausblick

Die genannten gesetzlichen Maßnahmen haben nicht das Ergebnis erbracht, welches gewünscht war. Bedauerlicherweise ist die Anzahl der Fälle von Tötungen im Rahmen von Geschlechtergewalt nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau. Dabei wird ein hoher Prozentsatz der Opfer durch Immigrantinnen aus Lateinamerika und Nordafrika gestellt.

Im Jahr 2007 wurden 99 Frauen von ihren Ehemännern oder Partnern ermordet. In einer beträchtlichen Anzahl dieser Fälle gab es zuvor keine Anzeigen und keine Schutzanordnungen. Es bleibt notwendig, weitere Anstrengungen zu unternehmen.

Ein wichtiger Schritt ist die gesellschaftliche Ächtung der Gewalt, die sich in erhöhter Anzeigebereitschaft ausdrücken und bewirken könnte, dass in den Prozessen eine größere Anzahl von Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung steht, sowie

den Opfern mehr Unterstützung beim Ausbrechen aus ihrer Situation gewährt wird. Bei dieser Ächtung spielen die Massenmedien eine wichtige Rolle, die sie mit größerer Sorgfalt ausfüllen müssen.

Gleichzeitig ist es von höchster Bedeutung, die Erziehung zum Gleichstellungsprinzip in der Schule, in den Medien und in den Familien zu verbessern. Nicht zuletzt ist auch die Früherkennung zu nennen, bei der die Gesundheitsberufe und Bildungseinrichtungen eine wichtige Rolle spielen.

Ziel ist das Erreichen eines Wertewandels, der zur gesellschaftlichen Ablehnung der Täter und einer größeren Unterstützung für die Opfer führt. Im heutigen Spanien werden Gewalttaten gegen Frauen zunehmend wahrgenommen und geächtet – insbesondere dank der Bemühungen von Frauenorganisationen im Kampf gegen jegliche Form von Gewalt im Geschlechterverhältnis.

Drei Jahre Gesetz gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis

Thesen und Schlussfolgerungen des Kongresses der Spanischen Juristinnenvereinigung Themis am 30. und 31. Oktober 2008 in Madrid*

1. Mit diesem Gesetz wird die Gewalt sichtbar gemacht, die sich gegen Frauen als Folge der strukturellen Bedingungen unserer Gesellschaft richtet. Zweifellos ist zutreffend – wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgezeigt hat –, dass „sich das Potenzial von Gesetzen gegen Gewalt gegen Frauen nur dann voll ausschöpfen lässt, wenn sie auf effektive Weise angewendet und befolgt werden“, und er fügt hinzu, dass zu diesem Zweck „eine verpflichtende systematische Aus- und Fortbildung in Genderfragen unabdingbar“ ist.
In diesem Sinne ist eine Integration der Genderperspektive in die Ausbildungspläne von juristischen und anderen Berufen, die im Prozess der Gewaltbekämpfung intervenieren, unverzichtbar.
2. Von der Regierung wird ein Bewertungsschema gefordert für Verletzungen und Folgeerkrankungen von Opfern von Gewalt im Geschlechterverhältnis, entsprechend den von der WHO beschriebenen Kriterien.
3. Kostenfreie juristische Unterstützung für Opfer von Gewalt im Geschlechterverhältnis muss bei Möglichkeit der freien Auswahl einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts umfassend sein, ohne die Opfer im Nachhinein mit dem Kostenrisiko, bei fehlendem Nachweis ihres wirtschaftlichen Unvermögens, zu belasten.
4. Die anwaltliche Vertretung von Geschädigten von Gewalt im Geschlechterverhältnis im Wege der Beiodnung darf nicht durch Personen wahrgenommen werden, die auch Beschuldigte solcher Straftaten vertreten.
5. Rechte und Schutz von Frauen, die sich an das polizeiliche, justizielle oder soziale Unterstützungssystem mit dem Wunsch einer Beendigung ihrer Beziehung zum Täter wenden, müssen garantiert sein.
6. Die an Gerichten angesiedelten Stellen, die mit spezialisiertem Personal unabhängig von den polizeilichen Gefahrenprognosen eigene Gefährdungseinschätzungen vornehmen und dabei die besondere Schwächung des Opfers infolge der erlittenen Gewalt einbeziehen, müssen landesweit eingerichtet werden.
7. Nach einem ersten Schritt nach vorne mit der Anerkennung der grundlegenden Rechte von Frauen ist jedoch eine Gegenbewegung oder ein „Backlash“ zu verzeichnen. Die Bewegung, die eine Abkehr von dem durch die neuen gesetzgeberischen Maßnahmen eingeschlagenen Weg anstrebt, propagiert einerseits neue psycho-juristische Kunstbegriffe, wie das „Syndrom der elterlichen Entfremdung“, „das gemeinsame Sorgerecht ohne Einverständnis“, „das fortbestehende Umgangsrecht von gewaltausübenden Elternteilen“ und andererseits die Wiederauferstehung alter sexistischer Mythen wie der Behauptung, dass von Frauen angezeigte Straftaten vorgespielt sind.
8. Ein effizienter juristischer und sozialer Schutz von Opfern von Gewalt im Geschlechterverhältnis muss sicherstellen, dass keine Frau, die Anzeige erstattet hat, getötet wird.

* Aus dem Spanischen übersetzt von Staatsanwältin Sabine Kräuter-Stockton, Mitglied der Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder des djb; Zugriff auf Originaltext am 16.3.2009: <http://www.mujeresjuristasthemis.org/>; Fundación Themis: Conclusiones Congreso Tres Años de la Aplicación de la Ley Integral.